

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen
in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizer Physiotherapie Verband

Abkürzung der Firma / Organisation : Physioswiss

Adresse : Dammweg 3

Kontaktperson : Cornelia Furrer, Stv. Geschäftsführerin

Telefon : +41 58 255 36 16

E-Mail : cornelia.furrer@physioswiss.ch

Datum : 27.08.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Verordnungen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **29. August 2024** an folgende E-Mail Adressen: gever@bag.admin.ch sowie pflege@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die
Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) | 3 |
| Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21) | 5 |
| Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen) | 7 |
| Allgemeine Bemerkungen | 8 |

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

| Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) | | | |
|--|------|------|---|
| Art. | Abs. | Bst. | Bemerkung/Anregung |
| | | | <p>Einleitende Bemerkungen</p> <p>Wir bedanken uns für die Einladung und die Möglichkeit, an der Konsultation teilnehmen zu können. Gerne übermitteln wir Ihnen die Haltung von Physioswiss.</p> <p>Physioswiss schätzt am Erlass vor allem, dass damit die Umsetzung der Pflegeinitiative vorangetrieben wird. Positiv ist insbesondere, dass die Masterstufe im GesBG anerkannt wird. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung der Advanced Practice. Die Advanced Practice leistet einen wichtigen Beitrag für die künftige Versorgungssicherheit und zwar nicht nur in der Pflege, auch in den anderen nicht-ärztlichen Gesundheitsberufen.</p> <p>Für Physioswiss werden in der Vorlage zwei entscheidende Aspekte nicht berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fokussierung einzig auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Pflegeberufe und das Ausklammern aller Gesundheitsberufe schafft Ungleichheiten zwischen den Gesundheitsberufen, die nicht zu rechtfertigen und das Gesundheitssystem weiter aus dem Gleichgewicht bringt. Physioswiss weist im Rahmen dieser Vernehmlassung entschieden darauf hin, dass unterschiedliche Arbeitsbedingungen für die Gesundheitsberufe innerhalb des Gesundheitswesens respektive innerhalb einzelner Betriebe für Physioswiss nicht akzeptabel sind. 2. Der Beschluss des Bundesrates, finanzielle Aspekte auszuklammern, gefährdet die Umsetzung der Vorlage. Denn die Verbesserungen benötigen beträchtliche finanzielle Mittel. Gemäss Erläuterungen sollen alle Stakeholder an einem runden Tisch mit den Leistungserbringern aufgefordert werden, die betriebliche Verteilung der Gelder zu überdenken. Dies ist aus unserer Sicht ein ungenügender Vorschlag. Die Betriebe werden mit den aktuellen Finanzierungssystemen die Umsetzung nicht stemmen können. Sind die Massnahmen nicht ausfinanziert, besteht die Gefahr, dass die Betriebe Mittel intern umverteilen, was sich auf die Arbeitsbedingungen anderer Gesundheitsberufe nachteilig auswirken wird. In der Folge wird es gesamthaft zu keinen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen kommen. Es ist deshalb unerlässlich, dass der Bund sowohl gesetzliche Leitplanken für die Verbesserung der betrieblichen Ressourcenverteilung zugunsten der Pflege erlässt als auch gemeinsam mit den Kantonen eine Beteiligung an den zusätzlichen Kosten übernimmt. Ziel sollte eine Finanzierung sein, die den Betrieben nicht nur erlaubt, zwingendes Arbeitsrecht einzuhalten, sondern ihnen darüber hinaus auch den für die sozialpartnerschaftliche Aushandlung essentieller Verbesserungen der Arbeitsbedingungen erforderlichen finanziellen Spielraum gibt. Wir befürchten, dass die Vorlage den angestrebten Zweck einer längeren Berufsverweildauer und einer |

2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes: Vernehmlassung

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | <p>grösseren Attraktivität der Gesundheitsberufe verfehlen wird, wenn die erwähnten Mängel nicht behoben werden. Im Zusammenhang mit den fehlenden Massnahmen zur Verbesserung der Finanzierung überrascht, dass die bundesrätlichen Verpflichtungen aus Art. 197 Ziff. 13 BV begrenzt werden, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, zumal derselbe Artikel der Übergangsbestimmungen eine "angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen" vorgibt.</p> <p>Ergänzungsvorschlag: Einfügen eines <u>neuen Abschnittes "Finanzierung"</u>. In diesem Abschnitt wird festgehalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die Kantone verpflichtet werden, über die Umsetzung der Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Pflegenden eine Kostenfolgeabschätzung vorzunehmen; - dass Bund und Kantone verpflichtet werden, ein Finanzierungsmodell zu erarbeiten, welches garantiert, dass die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zugunsten der Pflege auch umgesetzt werden können. <p>Physioswiss verweist im Übrigen die Vernehmlassungsantwort des Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK-ASI.</p> |
| | | | |

| Bevorzugte Variante zu Art. 15 BGAP | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> | Variante 1: Per GAV sind Abweichungen zugunsten und zuungunsten der Arbeitnehmenden möglich |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Variante 2: Nur Abweichungen zugunsten der Arbeitnehmenden möglich |

| Fazit | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Zustimmung ohne Vorbehalte |
| <input type="checkbox"/> | Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten |

2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes: Vernehmlassung

| | |
|-------------------------------------|------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Grundsätzliche Überarbeitung |
| <input type="checkbox"/> | Ablehnung |

| Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21) | | | |
|--|------|------|--|
| Art. | Abs. | Bst. | Bemerkung/Anregung |
| | | | <p>Einleitende Bemerkungen</p> <p>Die gesetzliche Regelung der Masterstufe in der Pflege (Master in Advanced Practice Nursing) im GesGB im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative wird von Physioswiss begrüsst und unterstützt. Zur Schliessung der Versorgungslücke in der Schweiz tragen aber genauso die Masterabschlüsse der anderen Gesundheitsberufe bei.</p> <p>Die Masterstufe als erweiterte Qualifikation in den anderen Gesundheitsberufen nach GesBG (namentlich Physiotherapie, Hebamme, Ernährung & Diätetik und Ergotherapie) muss deshalb ebenfalls ins Gesetz aufgenommen werden. An den Fachhochschulen bestehen seit Jahren akkreditierte und etablierte Masterstudiengänge für diese Berufe.</p> <p>Die Aufnahme der Masterstufe ins Gesetz erhöht die Transparenz bzw. das Verständnis für die verschiedenen Ausbildungsstufen und die daraus resultierenden Kompetenzprofile der Absolventinnen und Absolventen. Das GesBG hat den Anspruch, «im Interesse der öffentlichen Gesundheit [...] die Qualität in den Gesundheitsberufen [...] [zu fördern]. Dazu werden gesamtschweizerisch einheitliche Anforderungen an die Ausbildung und Berufsausübung festgelegt.»¹. Da die erweiterte Qualifikation durch den MSc in Physiotherapie, Hebamme, Ernährung & Diätetik, sowie Ergotherapie genauso dazugehört wie der MSc Pflege, fordert Physioswiss die Ergänzung des GesBG um die MSc der genannten Gesundheitsberufe. Dies nicht als Berufsausübungsbewilligungsvoraussetzung in eigener fachlicher Verantwortung gem. Art. 12 Abs. 2 des GesBG, sondern im Art.2 Abs. 2 und einem zusätzlichen Gesetzesartikel, der spezifisch die Kompetenzen der erweiternden Qualifikation auf Masterstufe regelt.</p> <p>Im Übrigen unterstützt Physioswiss die Vernehmlassungsantwort des Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK-ASI.</p> |

¹ [Startseite \(admin.ch\)](#), aufgerufen am 21.07.2024

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die
Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

| Bevorzugte Variante zu Art. 12 GesBG | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> | Variante 1: Gewisse Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und Master in Advanced Practice Nursing berechtigen zum Erwerb der Berufsausübungsbewilligung als Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte APN |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Variante 2: Nur der Master in Advanced Practice Nursing berechtigt zum Erwerb der Berufsausübungsbewilligung als Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte APN |

| Fazit | |
|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Zustimmung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte |
| <input type="checkbox"/> | Grundsätzliche Überarbeitung |
| <input type="checkbox"/> | Ablehnung |

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die
Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

| Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen) | |
|---|--|
| Kapitel-Nr. | Bemerkung/Anregung |
| | Physioswiss unterstützt die Bemerkungen des Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK-ASI. |
| | |
| | |
| | |

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkung/Anregung

Physioswiss verweist auf die Bemerkungen des Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK-ASI.